OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303867/24/BMa/TK

Datum:
Linz, 12. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des A__, vertreten durch RA__, die sich ausdrücklich nur gegen den Spruchpunkt 2 des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 30.09.2024, GZ: BHFR/924060010663/24, richtet, betreffend Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), nach der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe Folge gegeben, dass die verhängte Strafe auf 1.000 Euro herabgesetzt wird.

II. Für das Verfahren beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Kostenbeitrag zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren der belangten Behörde ermäßigt sich auf 100 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1.1. Mit dem in der Präambel angeführten Bescheid wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft:

„1. Datum/Zeit der Kontrolle: 25.04.2024, 21:15 Uhr
Ort der Kontrolle: Restaurant [...],

Sie haben als Dienstgeber nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, am 25.04.2024 um 21:15 Uhr beschäftigt, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der Österreichischen Gesundheitskasse zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.
Sie wären als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den Beschäftigten vor Arbeitsantritt am 19.03.2024, 14:00 Uhr, anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.
Name: B__
geb.: tt.mm.jjjj
Arbeitsantritt: 19.03.2024, 14:00 Uhr
Beschäftigungsort: [...]

2. Datum/Zeit der Kontrolle: 25.04.2024, 21:15 Uhr
Ort der Kontrolle: Restaurant [...],

Sie haben als Dienstgeber nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, am 25.04.2024 um 21:15 Uhr beschäftigt, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der Österreichischen Gesundheitskasse zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.
Sie wären als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den Beschäftigten vor Arbeitsantritt am 02.04.2024 anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.
Name: C__
geb.: tt.mm.jjjj
Arbeitsantritt: 02.04.2024
Beschäftigungsort: [...]

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
1. § 111 Abs. 1 Z 1 iVm § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, i.d.F. BGBl. I Nr. 200/2023
2. § 111 Abs. 1 Z 1 iVm § 33 Abs. 1 und Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, i.d.F. BGBl. I Nr. 18/2024

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen werden über Sie folgende Strafen verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1.	€ 2.180,00	146 Stunden	§ 111 Abs. 2 Wiederholungsfall Allgemeines Sozialversicherungsgesetz -

			ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
2.	€ 2.180,00	146 Stunden	§ 111 Abs. 2 Wiederholungsfall Allgemeines Sozialversicherungs-gesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2024

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 436,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 4.796,00“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitige Beschwerde vom 30.10.2024, die rechtsfreundlich vertreten eingebracht wurde und sich ausdrücklich nur gegen Spruchpunkt 2 des bekämpften Bescheides richtet.
Abschließend wurde die Aufhebung des angefochtenen Bescheids und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens und Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt.

2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und am 24.06.2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, die am 08.08.2025 fortgesetzt wurde. Zur Verhandlung sind der Bf in rechtsfreundlicher Vertretung, ein Vertreter der belangten Behörde sowie ein Vertreter des ABB gekommen. Zeugenschaftlich wurde die Zeugin D__ einvernommen.

Im Anschluss an die öffentliche mündliche Verhandlung am 08.08.2025 wurde das Erkenntnis hinsichtlich des bekämpften Spruchpunktes 2, betreffend die Beschäftigung des C__ ohne entsprechende Meldung gemäß den Bestimmungen des ASVG, mündlich verkündet. Mit Eingabe vom 25.08.2025 wurde innerhalb offener Frist die ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung verlangt.

3. Erwägungen des LVwG OÖ:
3.1. Folgender rechtlich relevanter Sachverhalt wird der Entscheidung zugrunde gelegt:
Der Bf ist Inhaber des Chinarestaurants A__ und vertritt diese Firma nach außen, er ist verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher. Zum Kontrollzeitpunkt am 25.04.2024 um 21:15 Uhr wurde u.a. C__, geb. tt.mm.jjjj, Staatsangehöriger der [...], der seit 02.04.2024 in Vollzeit im gegenständlichen Restaurant in der [...] arbeitet, beim Reinigen der Küche angetroffen. C__ wies sich mit einem

Aufenthaltstitel Daueraufenthalt – EU und einer E-Card aus, ausgestellt auf den Namen E__. Anlässlich der Kontrolle wurde festgestellt, dass es sich nicht um Herrn E__ handelt. Aufgrund beantragter polnischer Aufenthaltstitel, wurde erhoben, dass die angetroffene Person C__, geb. tt.mm.jjjj, ist. Der rechtmäßige Inhaber des Aufenthaltstitels und der E-Card, Herr E__ wurde im Rahmen einer Beschuldigtenvernehmung am 03.05.2024 einvernommen. Weil Herr E__ der deutschen Sprache nicht mächtig ist, nahm er seinen Freund A__ (das ist der Bf und Firmeninhaber des Restaurants [...]) zum Übersetzen mit.
Der Bf ist mit dem C__ über einen chinesischen Messengerdienst in Verbindung gekommen und C__ hat sich um eine Arbeitsstelle im Restaurant des Bf beworben. Vor Arbeitsbeginn des C__ hat der Bf die Aufenthaltskarte und die Sozialversicherungskarte des zukünftigen Arbeitnehmers überprüft. Dabei hat der Bf auf den Namen geschaut, jedoch das Foto nicht so genau betrachtet. Vom Bf wurde nicht weiter geprüft, ob es sich bei der auf dem Foto des Ausweises ersichtlichen Person auch tatsächlich um den Stellenbewerber handelt (S. 2 des Verhandlungsprotokolls vom 24.06.2025). Die fehlende Übereinstimmung der auf den Fotos der Ausweise abgebildeten Person, die von C__ anlässlich seiner Bewerbung beim Bf um eine Arbeitsstelle dem Bf vorgelegt wurden, mit der Person des C__ ist offensichtlich.
Die rechtzeitig gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 30.09.2024, BHFR/924060010663/24, eingebrachte Beschwerde richtet sich lediglich gegen Spruchpunkt 2 dieses Bescheides, also lediglich gegen die Bestrafung wegen illegaler Beschäftigung des C__.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt der Behörde sowie den Ermittlungen des LVwG OÖ, insbesondere aus der am 24.06.2025 und am 08.08.2025 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung ergibt.
Der objektive Tatbestand, die illegale Beschäftigung des C__ durch den Bf wird nicht bestritten.
Der Bf selbst hat angegeben, anlässlich der Ausweiskontrolle des C__ primär auf den Namen, nicht jedoch auf das Foto auf dem Ausweis geschaut zu haben (Seite 2 des VHP vom 24.06.2025).
Dem widerspricht auch die zeugenschaftliche Aussage des Kontrollorgans des ABB nicht, wonach bei der Betrachtung der Fotos auf den Ausweisen sofort erkennbar war, dass es sich nicht um C__, den vom Bf beschäftigten Arbeiter, handelt.
Der Vertreterin des ABB, die bei der Kontrolle anwesend war, ist die fehlende Übereinstimmung der Fotos auf den Ausweisen des E__ und der von ihr kontrollierten Person C__ sofort aufgefallen (Seite 7 des VHP vom 24.06.2025).
Dem Antrag auf zeugenschaftliche Befragung des E__, zu seiner Beziehung zum Bf, war nicht stattzugeben, weil die Beziehung zwischen diesen beiden Personen nichts am Beweisergebnis, nämlich der illegalen Beschäftigung eines Ausländers und der Fahrlässigkeit des Handelns des Bf, der nur unzureichenden Kontrolle der vorgelegten Ausweise und des Stellenbewerbers, ändern kann.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.3.1. Die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen lauten:

§ 111 Abs. 1 Z 1 ASVG:

Ordnungswidrig handelt, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder nach § 42 Abs. 1 auskunftspflichtige Person oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

1. die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 € herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

§ 33 Abs. 1 ASVG:

(1) Die Dienstgeber haben jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

3.3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, hat der Bf das Tatbild der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung, nämlich die illegale Beschäftigung des C__, ohne entsprechende Meldung vor Aufnahme des Arbeitsverhältnisses zur zuständigen Sozialversicherung erfüllt.

3.3.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Zur subjektiven Tatseite wird ausgeführt, dass der Bf bei der Ausweiskontrolle vor Aufnahme des C__ als Arbeiter in seinem Betrieb die vorgelegten Ausweise nicht mit der gebotenen Sorgfalt kontrolliert hat, er hat lediglich auf den Namen der Ausweise geschaut und nicht die Übereinstimmung der auf dem Foto der Ausweise ersichtlichen Person mit jener des Stellenbewerbers überprüft, obwohl ihm anlässlich der Kontrolle bei einem Vergleich der Ausweisfotos und der Person des C__ sofort auffallen hätte müssen, dass C__ nicht jene Person ist, die auf den Ausweisen ersichtlich ist. Da der Bf die erforderliche Kontrolle nicht mit ausreichender Sorgfalt durchgeführt hat, hat er zumindest fahrlässig und damit schuldhaft gehandelt, sodass ihm die Verwaltungsübertretung auch subjektiv vorwerfbar ist.

3.3.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlagen für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40-46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32-35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Zur Herabsetzung der Strafe wird ausgeführt:
Die belangte Behörde ist bei Verhängung der Strafe von einer Wiederholungstat ausgegangen und hat als Grundlage den rechtskräftigen Bescheid vom 17.06.2020, GZ: BHFR/919060015096/19, angeführt. Beginn der Tilgung für dieses Vergehen war der 18.07.2020, sodass zwischenzeitig die gesetzliche Tilgungsfrist von 5 Jahren verstrichen ist und es ist zwischenzeitig von keiner Wiederholungstat mehr auszugehen.
Demnach beträgt der Strafrahmen 730 bis 2.180 Euro. Vom Bf wurde angegeben, ca. 40.000 Euro netto pro Jahr zu verdienen, was einem monatlichen Nettoeinkommen von ca. 3.300 Euro entspricht.
Der Bf hat auch zwei Sorgepflichten. Straferschwerend wird gewertet, dass der Bf, wie anlässlich der Kontrolle festgestellt wurde, zwei Arbeitnehmer illegal beschäftigt hat. Darüber hinaus ist die Dauer der Beschäftigung des C__ vom 02.04.2024 – 25.04.2024, also über eine Dauer von mehr als 3 Wochen als straferschwerend zu werten. Ein strafmildernder Umstand ist jedoch nicht ersichtlich.

Weil hier nicht (mehr) von einer Wiederholungstat auszugehen ist, war die Strafe nach dem verminderten Strafrahmen zu bemessen. Unter Abwägung der

persönlichen Verhältnisse sowie der Straferschwerungs- und Strafmilderungsgründe konnte mit der Verhängung einer Strafe von 1.000 Euro das Auslangen gefunden werden. Die Ersatzfreiheitsstrafe war bereits sehr milde bemessen und bedurfte keiner weiteren Korrektur.

Zu II.: Da die Beschwerde zu Spruchpunkt 2 des bekämpften Erkenntnisses hinsichtlich der Höhe der verhängten Strafe erfolgreich war, fielen keine Kosten zum Verfahren vor dem LVwG an und die Kosten zum erstinstanzlichen Verfahren waren hinsichtlich Spruchpunkt 2 des bekämpften Erkenntnisses entsprechend herabzusetzen.

Zu III.:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinsichtlich der illegalen Beschäftigung von Ausländern nicht ab. Im Wesentlichen waren hier lediglich Sachverhaltsfragen zur subjektiven Tatseite zu klären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann